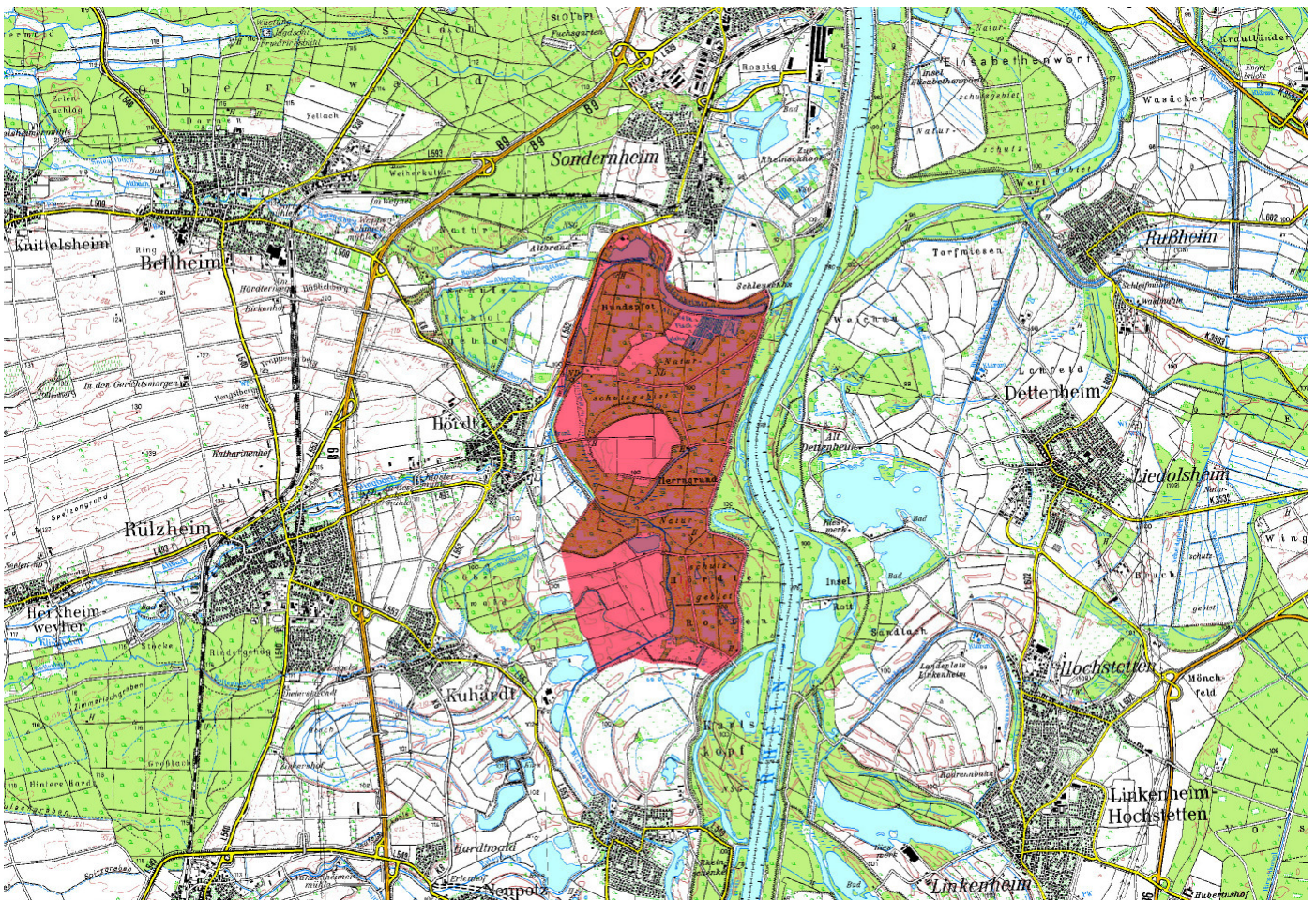


Einbeziehung der Hördter Rheinaue als Reserveraum für Extremhochwässer in das Hochwasserschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz

Raumordnerischer Entscheid

gemäß Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (§ 17) i.V.m.
dem Raumordnungsgesetz (§ 15)



Mai 2008



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Obere Landesplanungsbehörde
Neustadt an der Weinstraße

Einbeziehung der Hördter Rheinaue als Reserveraum für Extremhochwässer in das Hochwasserschutz- konzept des Landes Rheinland-Pfalz

Raumordnerischer Entscheid (Raumordnungsverfahren)

A Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) III, im Entwurf des LEP IV und im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Rheinland-Pfalz enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP III, dem Entwurf des LEP IV und dem ROP Rheinland-Pfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

raumordnerischer Entscheid:

Die Einbeziehung der Hördter Rheinaue als Reserveraum für Extremhochwässer in das Hochwasserschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz entspricht in der vorliegenden Abgrenzung den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die nachfolgenden Maßgaben erfüllt und die weiteren Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden.

1.

Die exakte Ausgestaltung der Linienführung des rückwärtigen Deiches bleibt der Detailplanung in der Planfeststellung unter Beachtung wasserwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Gesichtspunkte vorbehalten.

2.

Im Planfeststellungsverfahren ist wegen des betroffenen Europäischen Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes eine Ausnahmeprüfung gem. § 27 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) durchzuführen.

Das Vorhaben ist nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen und „zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind“. Weiterhin sind notwendige Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ festzulegen. Dabei ist auch der Nachweis zu erbringen, dass geeignete Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen.

3.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 42, 43 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten.

Für besonders und streng geschützte Arten gem. § 42 BNatSchG sind Ausnahmen gem. § 43 Abs. 8 Ziffer 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich.

Danach darf „eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“

Die Beeinträchtigungen der betroffenen besonders geschützten Biotope gem. § 28 LNatSchG bedürfen der Befreiung gem. § 48 Abs. 1 Ziffer 2 LNatSchG (überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit).

Ebenfalls erfordern die Verbotstatbestände über das Naturschutzgebiet „Hördter Rheinaue“ eine Befreiung gem. § 48 Abs. 1 Ziffer 2 LNatSchG.

Die entsprechenden Unterlagen sind mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.

Es ist ein Fachbeitrag Naturschutz gem. § 14 LNatSchG zu erstellen.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit der europäischen Richtlinie „Natura 2000“ sowie die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist im Rahmen eines Fachbeitrags zur Umweltverträglichkeit nachzuweisen.

5.

Zur Minimierung betriebsbedingter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind ökologische Flutungen durchzuführen.

Detaillierte Untersuchungen zur Höhe der ökologischen Flutungen und deren Auswirkungen auf Flora und Fauna haben im Planfeststellungsverfahren zu erfolgen. Es ist genau zu ermitteln, bis zu welchem Rheinwasserstand ökologische Flutungen erfolgen können, um einerseits eine Anpassung der Waldgesellschaften an Hochwasser zu erreichen und andererseits die Binnenentwässerung zu gewährleisten.

Die Festlegung der Grenze zum Abbruch der ökologischen Flutungen hat sich dabei an dem im Moderationsverfahren gefundenen Kompromiss (bis zu einem Rheinwasserstand von 99,0 m) zu orientieren.

6.

Der Umbau der Wälder hin zu Waldgesellschaften mit hochwassertoleranteren Baumarten hat innerhalb des Reserveraumes in Absprache mit den Naturschutzbehörden sowie der Zentralstelle der Forstverwaltung zu erfolgen.

7.

Zur Schonung des wertvollen Auewaldkomplexes zwischen Hördt und dem „Schanzenfeld“ ist in der weiteren Planung zu prüfen, inwieweit der rückwärtige Deich auf die südwestliche Seite des Michelsbaches verlegt werden kann.

Beim Ausbau des bestehenden, vorderen Rheinhauptdeiches ist der Nachweis zu erbringen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt soweit wie möglich minimiert wurden.

8.

Die Festlegung von naturschutzfachlichen Kompensationsflächen hat in Absprache mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde sowie den betroffenen Kommunen zu erfolgen.

Innerhalb des Planungsraumes dürfen keine landwirtschaftliche Nutzflächen in den Bereichen „Herrengewanne“, „Fuchsgrube“, „Mehlfurtäcker“, „Königsgewanne“ und „Schanzenfeld“ für Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auch außerhalb des Planungsraumes möglichst zu vermeiden. Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sollten bevorzugt durch Aufwertung vorhandener Biotope umgesetzt werden. Sollte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unumgänglich sein, ist die Landwirtschaftskammer bei der Festlegung der Flächen frühzeitig zu beteiligen.

Das Aufwertungspotential der ökologischen Flutungen ist in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz einzustellen.

9.

Im Planfeststellungsverfahren ist nachzuweisen, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung im Bereich des Wasserwerkes Kuhardt hat.

10.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist in Abstimmung mit den Kommunen und dem Entwässerungsverband „Obere Rheinniederung“ ein Binnenentwässerungskonzept zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang sind die Kriterien der ökologischen Flutungen vom Vorhabensträger, zusammen mit Vertretern der Kommunen, der Landwirtschaft, der Oberen Naturschutzbehörde sowie der Zentralstelle der Forstverwaltung, zu erarbeiten.

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass sich die Funktionsfähigkeit des Binnenentwässerungssystems gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht verschlechtert. Die Leistungsfähigkeit der Schöpfwerke ist mit Hilfe von Gutachten zu belegen.

11.

Mit Hilfe von Grundwassermodellen ist der Nachweis zu erbringen, dass sich die Druckwassersituation für die angrenzenden, im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowohl im Flutungsfall, als auch im Rahmen der ökologischen Flutungen nicht negativ verändert.

Daneben sind ebenfalls die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu untersuchen. In diesem Zusammenhang ist in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer die Druckwasserkarte, die im Rahmen des Moderationsverfahrens erarbeitet wurde, zu überarbeiten. Die Wirksamkeit von entsprechenden Anpassungsmaßnahmen ist ggf. zu belegen.

12.

Die durch die Flächeninanspruchnahme und Flächendurchschneidung bedingten Eingriffe in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Verlauf der Deichtrasse ist so zu optimieren, dass unwirtschaftliche Reststücke möglichst vermieden werden.

Dabei ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob und ggf. wie die Flächeninanspruchnahme für den Deichbau östlich des Stockwiesengrabens reduziert werden kann.

Im Bereich der Gewanne „Gerhardskies“ ist die Deichtrasse an deren östlichen Rand zu verlegen, sofern es nicht möglich ist, die entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen zu tauschen oder zu erwerben.

13.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind grundsätzlich in ihrem Fortbestand zu sichern; ggf. sind die Grundlagen für eine Neuexistenz zu schaffen. Landwirtschaftliche Ersatzflächen sind - soweit möglich - bereitzustellen. Kompensationsmaßnahmen und Entschädigungsregelungen sind im nachfolgenden Verfahren zu treffen.

Zur Minimierung der entstehenden agrarstrukturellen Nachteile wird die Durchführung einer Bodenneuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz erforderlich.

14.

Das landwirtschaftliche Wegenetz ist in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie den tangierten Gemeinden wieder herzustellen bzw. zu ergänzen. Die An-

zahl, genaue Lage und Breite der Wirtschaftswege ist im Planfeststellungsverfahren festzulegen.

15.

Für die in Anspruch genommenen Waldflächen sind flächengleiche Ersatzaufforstungen zwingend erforderlich, die in Abstimmung mit der Forstverwaltung zu erfolgen haben. Bei den Ersatzanlagen für Wald sind die Möglichkeiten der ökologischen Aufwertung zu prüfen.

Evtl. Entschädigungsregelungen bleiben dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

16.

Das Anglerheim des Fischzuchtvereins Sondernheim ist im Einvernehmen mit dem Verein zu verlegen.

Im Bereich des alten Schleusenwärterhauses ist die Deichtrasse zum Schutz des Hauses südlich daran vorbeizuführen.

17.

Die Verlegung der L 522 im Bereich zwischen Hördt und Sondernheim auf den rückwärtigen Deich hat in Absprache mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer zu erfolgen.

18.

Es ist sicherzustellen, dass die Bahnanlagen nördlich des Brandgrabens keiner höheren Gefährdung durch evtl. Aufweichen des Erdreichs ausgesetzt sind.

19.

Rad- und Wanderwege sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

20.

Im Bereich des Kiesabbaus ist mit der betroffenen Firma eine einvernehmliche Lösung über den Deichverlauf zu erarbeiten.

21.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Leitungen gekreuzt bzw. tangiert. Bei der weiteren Planung ist eine rechtzeitige Abstimmung mit den nachfolgend aufgeführten Stellen vorzunehmen:

- Saar Ferngas Transport GmbH
- Stadtwerke Germersheim GmbH

22.

Die unter Punkt D aufgeführten Hinweise des Wasser- und Schifffahrtsamtes Mannheim sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Ferner sind die Auflagen der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, zu beachten.

23.

Bei einem Anstieg der Schnakenpopulation hat der Antragsteller die zusätzlichen Kosten für deren Bekämpfung zu tragen. Hierzu wird empfohlen, dass der Antragsteller gemäß den Vorgaben des Moderationsberichtes vertraglich der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V. beitrifft.

24.

Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu beachten.

25.

Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Der raumordnerische Entscheid ist nach einem Zeitraum von fünf Jahren von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen, wenn bis dahin das Planfeststellungsverfahren nicht eingeleitet worden ist. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob in diesem Fall eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.